



Garrel, den 25.08.2020

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Festsetzung der Verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2020 nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG**

Hier: Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der Handels- und Gewerbeverein Garrel e.V. hat die Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) bei der Gemeinde Garrel als zuständige Behörde beantragt. Die Öffnung der Verkaufsstellen in Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG, soll für die Dauer von jeweils fünf Stunden, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an folgenden Tagen erfolgen:

- Sonntag, den 20.09.2020 (anlässlich des Freimarktes)
- Sonntag, den 25.10.2020 (anlässlich des Garreler Herbstsonntages)

Der Antragsteller hat für die o.g. Sonntage unter Angabe der jeweiligen besonderen Anlässe hier eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt.

Aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus können der Freimarkt und der Garreler Herbstsonntag nicht in gewohnter Weise sondern nur in erheblich eingeschränktem Maße stattfinden.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NLöffVZG ist vor dem beabsichtigten Erlass der beantragten Allgemeinverfügung eine Anhörung nach § 28 VwVfG erforderlich.

Einwände gegen die o.g. Ausnahmegenehmigung sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, zu richten.

Der Bürgermeister

Höffmann

---

**Bankverbindung:**

LzO Garrel  
VR-Bank in Süddoldenburg  
OLB Garrel

IBAN: DE64 2805 0100 0080 3301 29  
IBAN: DE20 2806 1501 0202 1110 00  
IBAN: DE57 2802 0050 3103 4531 00

BIC: SLZODE22XXX  
BIC: GENODEF1CLP  
BIC: OLBODEH2XXX